Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Efcher und 11 fteri

Mitgliedern der gefeggebenden Rathe ber bewetifchen Mepublit.

Band III.

Supplement No. V. Bern, den 27. Aug. 1799. (10. Fructidor VII.)

Befeggebung. Senat, 2. Juli. (Fortfesung.)

(Beschluß von Pfyffers Napport.)

Stellen find daher mehr ider freiwilligen Unnah-

bungs-Formen abgefürzt find. Dem zweiten, dritten, und vierten Sindernig foll durch die beiden Beschluffe gesteuert werden, die ber Gegenstand des Rapports ihrer

Rommission sind.

Die erfte Abtheilung des Beschluffes vom 29. Brachmonat beabsichtigt, die Wirkungen der Rachläßigkeit, des bofen Willens oder ber eignen Schuld, in Berab-Stellen sind daher mehr der freiwilligen Annahme, als dem Zwang unterworfen. Nur dann könnte
der Zwang zu Stellen entschuldigt werden, wenn ein
äußerster Nothfall vorhanden wäre, wenn z. B. in den
gegenwärtigen Umständen die meisten Ober- oder Untereinnehmer sich der Last der Beziehung der Abgaben
entziehen wollten. Aber dann müste dieses Zwang
nur auf einige Zeit, auf ein, zwei Monate sestseseit,
werden. Aber wir sind nicht in diesem Fall. Nur in
einem Canton haben sechs Individuen, die man darum
angesprochen hat, der Einladung sieh entzogen. Weitere
Nachfrage wird wohl das mangelnde Subject zur erledigten Stelle aussistion bedarf. Die Kommission tragt
Ihnen einmuthig die Verwerfung des Beschulsses an.
Aber räth im Namen der gleichen Kommissvertorium angetragene Strafe, im Fall der Augeslagte
beigt es aber, das Distritsgericht kann die vom Dis
beist es aber, das Distritsgericht kann die vom Dis
beist es aber, das Distritsgericht kann die vom Dis
beist es aber, das Distritsgericht kann die vom Dis faumung der Auflagen : Beziehung , zu heben. Rach Pfyffer råth im Namen der gleichen Kommistrettorium angetragene Strafe, im Fall der Angeklagte siver Verwerfung des Beschlusses über die Oberschuldig besimden wird, nicht vermindern: Hier scheint der Antrag der Strase der Ausmittelung der Art und Intereinnehmer. Der Bericht ist folgender:

Thre Kommission hat sich mit dem B. Finanzmister über Strase der Ausmittelung der Art und des Grades der Schuld vor herzugehen; dieses wäre nister über die hindernisse, die sich der Beziehung der aber widersinnig; hier ist also eine Dunkelheit der Results liegen theils in dem Kontribuskeln, nemtich des Das Das Direktorium die Strase kallen zu mügen, nisse liegen theils in dem übeln Willen der Contribuabeln, die sich der Bezahlung der Abgaben dadurch zu entziehen suchen, daß sie sich auf dem Weg Rechtens nach
der ordentlichen aber langsamen Form betreiben lieffen; theils in der Saumseigseit oder Feigheit der
Ober- oder Unter- Greuereinnehmer; theils in der Güterschahungs. Art, die durch das Wese; vom 17. Oct.
1798 festgesett ist, und eine sehr viele Zeit sodernde
Deration ist; theils endlich in der Weigerung einiger
Endividuen, die die Obereinnehmer- Stelle in einem
Eanton nicht annehmen wollen. Das erste hindernis ist bereits durch den Beschlus gehoben, den der Seintreigestern angenommen hat, und durch den die Eintreigestern angenommen hat, und durch den die Eintreiniffe liegen theils in dem übeln Willen der Contribnabeln, nemlich daß das Direktorium Die Strafe feffest, nach-

Gater in drei Rlaffen, je nach der Beschaffenheit des Bericht der Commission des Senats, über Bobens und des Bertrags, eingetheilt, und jedem bejon dern Gut feine Klaffe angewiesen werden foute, abzuturgen.

Aber nach der Auffage des Ministers wurde feine Beschleunigung der Operationen bewirkt, wenn der Beschluf so angenommen wurde, wie er ift. Dann in dem f. 4. heißt es, es foll der gegenwartige Werth Motion ju unterfuchen, ob eine neue Eintgeilung Selder Grundflucke jur Grundlage Der Schatzung genom- votloig fene - imt ob der Vorschlag hieruber, men werden, und das Geses vom 17. Oct. zurütgenom- dem Sonat zukomme; bat Diesen Borfchlag mit all men jenn. Diese Schatzung ist dem Contribuabeln der Ausse cetsanteit geprafe, die er so wohl wegen seis nicht so gunstig, als die durch den jestigen Beschiuß nem Janhalt, als wegen seinen Folgen verdient.
sestgesete, und doch ist in mehrern Kantonen die Schapung. Der Verichterstatter, indem er euch V. S. die nach dem Gesez vom 17. Oct. vollendet oder ihrer diessfälligen Gedanken Eurer Commission mitzutheilen sich Vollendung nahe. Wenn also der §. 4. desoigt werden die Ehre giebt, hat die Veschränktheit seiner Talenten muß, und nicht bios besolgt werden kann, das ist, koch nie so schmerzlich, wie in diesem Augenblik empenn er im peratis, und nicht blos facultatis ist, psimder.

Thank die Operationen die dereitst in poller Thatland fo sind die Operationen, die bereits in voller Thatig- Es trankt ihn tief und inniglich, daß er nicht im feit sind, für nichts anzusehen, und es muß wieder Stande ist, Euch einen des Gegenstandes würdigen Besvon vorn angefangen werden. Ein wesentlicher Mangel richt über diesen reichhaltigen Stiff zu liesern, und des Beschlusses ist es auch, daß nicht bestummt wird, solchen mit erhabenen Bildern, anmuthsvollen Wenwer in legter Infrang, swifthen der Schatzung des Et- dungen - und einer glanzend und hinreiffenden Schreib. genthumers und der von dem Receveur veranstalteten, art ausgeprunkt, ver Eure Augen zu legen. entscheiden foll. - Die Kommission rath ihnen einmus thig die Verwerfung des Beschluffes an.

Laflechere wurde diefen Beschfuß annehmen, warm der vorhergehende mare angenommen worden, S. tie Gedanken und Arbeiten Gurer Commission nur nun ficht er aber nicht, wie man diesen allein annehmen in einem gang ungefünstelten — Bitder und prunflosen tomite; bas Direftorium wurde nun noch mehr Schwies Borirag — nur fo in ber glatten, einfachen, aber verrigkeit haben, Einnehmer zu finden; er hatte den Be- skandlichen Sprache mitzutheilen, mit der unfre biedern schluß übrigens in zwei verschiedene getheilt gewünscht. Bater, ihre Gedanken und Plane zur Rettung des Bas tiber den Art. 4. fann er der Kommission keineswegs terlandes, oft in Mitte der schreckenvollsten Sturme, beiftimmen, er findet ihn außerst richtig und durchaus zwar nicht wie wir, in einem geschmakvollen Saale, gerecht; Die neue Laration ift dem Taxirten ungleich fondern meiftens in einem ftillen abgelegenen Platzchen, gunftiger, als die altere.

Luthi, v. Sol. stimmt der Kommission ben; tett der Sprache das eriet und obgleich er auch glaubt, die steuerbaren Guter schmat und Kunst gebrach. follen nach ihrein jetzigen Werth geschätzt werden, so hat der gr. Rath dennoch seine constitutionelle Besug-nif übertreten; indem er ohne Antrag des Directoriums nothigen neuen Eintheilung Helvetiens, nach dem Sinn nif übertreten; indem er ohne Untrag des Directoriums Dicfe vorher auf feinen Antrag geschehene Berfügung abandert : Dann kann man diefem Beschluß auch den Borwurf machen, daß er die Berwaltungskammern gan; auf der Seite laßt; warum will man boch immer neue Behörden einführen, und die vorhandenen ungebraucht laffen ?

Danten der Stadt, Die Ehre der Sitzung. - Der Ansthum ift, fo wird badurch wirklich der 15. Artickel in trag wird angenommen. - Die Difcuffion wird fort- der Konstitution abgeandert, und der Borichlag darus gelest.

(Die Fortsetzung folgt.)

die neue Eintheilung Belvettene.

Bericht ber Majoritat.

Eure Commission, die Ihr beatstraget habt, die

Was indeffen den Berichterstatter troffet, ift, daß Eure Commigion, ihm bor allem aus einen Auftrag gegeben bar, ber dem Gefithl feiner Schmache fo febr ju ftatten tommt, den Auftrag, namlich — Euch B. fich vertraulich mittheilten; und durch die Freimuthige feit der Sprache bas erseten, was derselben an Ge-

der Constitution dem Genat oder aber dem groffen Rath

zukommen mochte?

Rraft des 15. Artickels der Constitution ift Helvetien in Kantone, und nach dem 18. Artickel bestimmt in 22 eingetheilt; wenn es also nicht bloß um Verande= rung, oder Berichtigung des Umfangs der Kantone, Diffritte, Gemeinden ober Geftionen von Gemeinden La fle chere verlangt fur den franklischen Comman-fondern um eine gang neue Eintheilung Gelvetiens gu ber kommt, wie jede Abanderung in der Constitution, dem Senat zu. 1

> Diese einzige aber auffallende Betrachtung war hinreichend Gire Commission ju überzengen, dag ber